

**Amtliche Bekanntmachung**  
**vom 11. Mai 2024**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)**

vom 2. Mai 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz sowie § 2 Absatz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 2. Mai 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2021, beschlossen:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderung**

1. § 2 „Gebühreuzonen“ wird wie folgt ersetzt:

**§ 2 Gebühreuzonen**

Die Parkgebühreuzonen 1 bis 3 sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt.

2. § 4 Absatz 3 „Parkgebühren, Bewirtschaftungszeit und Höchstparkdauer“ wird wie folgt ersetzt:

**§ 4 (3)**

Die Parkgebühr in der Gebühreuzone 3 wird wie folgt festgesetzt:

Kurzzeitgebühr: 0,15 Euro je angefangene sechs Minuten

Langzeitgebühr: 6,00 Euro je Kalendertag

Monatsgebühr: 50 Euro/Monat

Bewirtschaftungszeit montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr und samstags von 8 bis 16 Uhr

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 11. Mai 2024

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines

DocuSigned by:  
*Anja Degner-Baxmann*  
588AB6F5E9BF476...

Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

DocuSigned by:  
*Anja Degner-Baxmann*  
588AB6F5E9BF476...